

RS Vwgh 1995/6/14 95/12/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1995

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §18;

Rechtssatz

Die Zuerkennung einer Mehrleistungszulage setzt voraus, daß eine Normalleistung in der Zeitdimension feststellbar ist, von der ausgehend in derselben Zeiteinheit eine erhebliche Mehrleistung erbracht werden müßte. Geistige Arbeitsleistungen sind nach der stRsp des VwGH der Feststellung einer Normalleistung grundsätzlich nicht zugänglich (Hinweis E 16.10.1975, 1369/75, VwSlg 8901 A/1975).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120051.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at